

Satzung des Schulvereins der Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V." (Schulverein FvS-Schule e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Obermarchtal und ist in Ulm in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung Volks- und Berufsbildung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern und Freunden der Schule.
- (3) Dabei weiß sich der Verein der Erziehungstradition der Schwestern des Ordens der Mariä Heimsuchung verpflichtet. Gleichzeitig fördert er die Erziehungs- und Bildungsziele gemäß der bischöflichen Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und seine Mittel ausschließlich anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken zuwendet oder zur Verfügung stellt.

§ 3 AUFGABEN

- (1) Der Verein hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 1. Gewährung von Zuschüssen für außer- unterrichtliche Veranstaltungen der Schule (Schullandheime, Schüleraustausch, Studienfahrten u. a.) sowie Unterstützung von Sonderveranstaltungen, die vor allem religiöser, kultureller oder sportlicher Art sind.
 2. Gezielte Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an unter vorstehender Ziffer 1 genannten Maßnahmen.
 3. Beschaffung zusätzlichen Schul- und Unterrichtsbedarfs, auch die Bereitstellung von Mitteln für den Betreuungs- und Freizeitbereich.
- (2) Weitere Aufgabenbereiche, die sich noch als notwendig erweisen sollten, müssen sich aus dem Vereinszweck (siehe § 2) ergeben.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden, deren Kinder an der Franz-von-Sales-

Satzung des Schulvereins der Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V.

Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen aktuell beschult werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell fördern, desgleichen Schülerinnen und Schüler ab dem 9. Schuljahr. Ebenso wechseln Eltern und Erziehungsberechtigte (gemäß Satz 1) am Ende des Geschäftsjahres in die Fördermitgliedschaft, wenn ihr letztes Kind die Schule verlässt.

- (2) Die Beitrittserklärung von Mitgliedern erlangt Wirksamkeit mit dem Tag des Eingangs der Erklärung.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben in gleicher Weise Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet 1. durch Tod 2. durch Austritt 3. durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 BEITRAG

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch Bankeinzug.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand gehören von Amts wegen in beratender Funktion an: - Schulleiter/Schulleiterin - eine Lehrkraft (von der GLK gewählt) - zwei Schülervetreter (von der SMV gewählt).
- (2) Die Mitglieder des Vereins wählen den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und je einem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie Schriftverkehr.
- (3) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Eine Vertretung des Schulträgers hat auf Verlangen jederzeit Rederecht in den Vorstandssitzungen eingeräumt zu bekommen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Satzung des Schulvereins der Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie das Vorstandsmitglied für Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei vertreten gemeinschaftlich.
- (7) Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand hat für die Geschäftsführung zu sorgen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand tritt anlassbezogen auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren (Schuljahr) im April, Mai oder Juni eines Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf der Homepage der ‚Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen‘ mit einer Frist von zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Andere Veröffentlichung des Termins der Mitgliederversammlungen haben nur ankündigenden Charakter und keine formelle Wirkung.“
- (3) Der geschäftsführende Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes unter Angabe von Gründen dies verlangt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Vorstandsmitglied für Schriftverkehr zu unterzeichnen ist.
- (7) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 VERWENDUNG DER MITTEL DES VEREINS

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben bzw. Zwecke verwendet werden.

Satzung des Schulvereins der Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Diese Einberufung kann ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung - Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 MITWIRKUNGSRECHTE

Diese Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Schulträger).